

Warum eigentlich Denkmalpflege?

Erinnerungsvermögen ist Voraussetzung für Orientierung. Das gilt im Raum und im geistigen Bereich, für den Einzelnen wie für die Gesellschaft. Erinnerung ist auf dingliche Zeichen angewiesen. Erbstücke haben außer ihrem materiellen Wert einen ideellen, der dem Erben oft wichtiger ist: den **Erinnerungswert**.

Alters- und Gebrauchsspuren erhöhen ihn, indem sie Alter und Echtheit beglaubigen und auf Ereignisse oder Personen verweisen, die mit dem überlieferten Gegenstand verbunden waren.

Die Erinnerung an Ereignisse und Leistungen von Bedeutung für die Allgemeinheit oder an Persönlichkeiten, die etwas Wegweisendes getan haben, wird durch Denkmale wachgehalten. Zumeist ist das Geleistete selbst ein Denkmal, etwa als Werk der Bau- und Gartenkunst, der bildenden Kunst, handwerklicher Könnerschaft oder ingenieurtechnischer Erfindung.

Bau- und Gartendenkmale sind Zeugnisse der Geschichte im öffentlichen Raum. Wir setzen uns mit ihnen nicht wie mit Erinnerungs- oder Kunstgegenständen in Museen zu besonderen Zeiten durch Betrachtung auseinander, sondern durch alltäglichen Umgang und Benutzung wie mit Sachen der Gegenwart. Auf diese Weise wirkt Geschichtliches gegenwärtig als Bereicherung unserer Lebenserfahrung, mitunter als Herausforderung oder gar als "Stein des Anstoßes", und ermöglicht zugleich kritische Distanz zum Heute.

Denkmalpflege dient in diesem Sinne dem Wohl des Einzelnen und der Allgemeinheit. Da Kulturdenkmale aber zumeist auch Wirtschaftsgüter sind, lässt sich denkmalgerechte Erhaltung kaum ohne Ausgleich zwischen wirtschaftlichen und kulturellen Belangen erreichen. Bei der überwiegenden Mehrzahl der Kulturdenkmale in privater Hand ist zugleich der Ausgleich zwischen Eigentumsrecht und öffentlichem Interesse zu finden.

Seit Mitte des vorigen Jahrhunderts sieht es der Staat als seine Aufgabe an, darauf hinzuwirken, dass Denkmale erhalten und gepflegt werden. Staatliches Eingreifen wurde erforderlich, als der im späten 18. Jahrhundert einsetzende Modernisierungsprozess zu immer größeren und schnelleren Veränderungen führte, die nach und nach alle Lebensbereiche erfassten. Grundlegend wurde die systematische Bestandsaufnahme der Denkmale, da ja nur die bekannten und in ihrem Wert bewusst gemachten Zeugnisse der Vergangenheit das öffentliche Interesse wecken, das ihre Erhaltung begründet. Die **Denkmalerfassung** ist ständige Aufgabe der Denkmalämter geblieben, weil sich das Erhaltungsinteresse unter der Herausforderung zunehmender Veränderungsbeschleunigung und -radikalisierung verbreitet und das nachwachsende Erbe der jeweils jüngsten Vergangenheit gesichtet werden muss. Heute gehört **Denkmalpflege als staatliche Aufgabe** und als Verpflichtung der Denkmaleigentümer im Rahmen der Sozialbindung des Eigentums bzw. der Möglichkeiten des Interessenausgleichs zu den allgemein anerkannten, gesetzlich geregelten Bestandteilen des sozialen und kulturellen Lebens.

Was ist eigentlich ein Kulturdenkmal?

Kulturdenkmale sind Zeugnisse vergangener Zeit, deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder kulturlandschaftsprägenden Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt. Sie geben Informationen über Zeit und Umstände ihrer Entstehung und die seither durchlaufenen Perioden, die sich sichtbar in ihrem Erscheinungsbild niedergeschlagen haben. Hierzu

gehören in erster Linie Baudenkmale und Teile von diesen, deren noch bewahrte ursprüngliche Innenausstattung, historische Parks und Gärten, aber auch bewegliche Gegenstände, wie Skulpturen, Gemälde, Grabsteine oder Denkmäler im eigentlichen Sinne. Auch zunächst wenig eindrucksvoll erscheinende bauliche Anlagen können Kulturdenkmale sein, bei denen erst entsprechende Nachforschungen und Untersuchungen die Denkmaleigenschaft zutage treten lassen. Hierbei werden häufig wichtige Aufschlüsse über frühere Lebens- und Arbeitsverhältnisse gewonnen, Handwerkstechniken und Konstruktionen deutlich gemacht. Gerade die vielen, auf den ersten Blick unscheinbaren Gebäude, die im Schatten der bekannten großen Denkmale stehen, prägen die Eigenart Schleswig-Holsteins und spiegeln zugleich die besondere geschichtliche Situation des Landes wider.

Die Denkmalschutzbehörden erfassen deshalb nicht nur auffallende und herausragende Einzelmonumente, sondern auch einfache Gebäude. Es sind vor allem die aus vergangener Zeit überkommenen Bauten, die bei ihrer Entstehung im Rahmen des üblichen blieben, kennzeichnende Denkmale ihrer Epoche. So ist die Zahl der Objekte, deren Denkmaleigenschaft erkannt wurde und deren Pflege zur weiteren Erhaltung notwendig erscheint, erheblich angewachsen.

Der **geschichtliche Wert von Kulturdenkmälern** kann in deren Bedeutung für die Besiedlungs- und Religionsgeschichte liegen, in dem Umstand, dass sie Zeugnis für eine bestimmte Zeit ablegen, Stätten politischer Ereignisse oder Wirkungsort bekannter Persönlichkeiten der Geschichte waren, gesellschaftliche Entwicklungen deutlich machen oder volkskundliche, gartenbauliche und heimatgeschichtliche Traditionen offenbaren.

Von **wissenschaftlichem Wert** sind Kulturdenkmale, die die Arbeitsverhältnisse in der Landwirtschaft, den Ausbau von Verkehrsverbindungen oder Produktionsstätten und deren Fabrikationsweisen sowie den industriellen Fortgang erlebbar machen, zugleich aber auch über frühere soziale Verhältnisse Auskunft geben können. Zeugnisse dieser Gattung sind beispielsweise Wind- und Wassermühlen, Fabrikgebäude, Werft- und Hafenanlagen, Kanalbauten, Brücken, Wassertürme, Speicher, Bahnhöfe und Eisenbahnbauten, aber auch alte Obstgärten, Straßenpflasterungen und Meilensteine.

Künstlerischer Wert kommt dem Kunst- oder Baudenkmal besonderer Qualität, aber auch dem bescheideneren Kunstwerk im Rahmen seines jeweiligen Zusammenhangs zu. Den aufwendig gestalteten Bauwerken wie Kirchen, Schlössern, Herrenhäusern, Parks, Rathäusern, Stadtbefestigungsanlagen und städtischen Gebäuden stehen als gleichwertig anzusehende, sorgsam gestaltete Bauernhäuser und Katen, städtische Mietwohnungshäuser und Villen mit ihren Gärten gegenüber. Auch einfachere Innenausstattung wie Treppen, Stuckdecken, bemalte Balkendecken und Wände, Vertäfelungen, Türen, Mobiliar oder Öfen sind bedeutsam künstlerische Zeugnisse früherer Wohnkultur.

Der **städtebauliche Wert** eines Kulturdenkmals liegt im Allgemeinen in dem für das Orts- und Landschaftsbild wichtigen Zusammenhang. Hier kann das Einzelbauwerk eine besondere Stellung einnehmen oder die Gruppe zusammenstehender Gebäude das Straßen- oder Platzbild und sogar einen ganzen Stadtteil prägen.

Einen ähnlichen Zusammenhang offenbaren auch einheitlich geplante und ausgeführte Siedlungen sowie Stadtbezirke. Zu städtebaulich wichtigen Zeugnissen gehören ferner Reste untergegangener Wehranlagen, die nur noch im Stadtgrundriss ablesbar blieben, Straßen- und Wegeverläufe, die für die Entwicklung bestimmter Bereiche und die Neubildung von Stadtteilen kennzeichnend wurden, aber auch die Parzellenstruktur von Siedlungskernen, die das Siedlungsgefüge aus der Gründungszeit bis in die Gegenwart überliefert.

Der **kulturlandschaftsprägende Wert** eines Denkmals bezieht sich auf eine Einbindung in

eine historische Kulturlandschaft, in der Strukturen oder Elemente aus unterschiedlichen Zeiten nebeneinander oder in Wechselwirkung miteinander vorkommen können. Von kulturlandschaftsprägendem Wert können einzelne Gebäude, aber auch Parks und Gärten, Siedlungen oder andere landschaftsprägende Denkmale sein.

Denkmalbereiche sind flächenhafte Anlagen, die aus mehreren zusammengehörenden Einzelobjekten bestehen, die zueinander in Beziehung stehen, also beispielsweise historische Ortskerne oder Siedlungen, aber auch komplexe Verkehrsanlagen oder Gutsbezirke.

Was ist eine Kulturlandschaft?

Eine Kulturlandschaft ist eine vom Menschen gestaltete Landschaft, die aus religiösen, politischen, sozialen oder wirtschaftlichen Gründen verändert wurde. Eine **historische Kulturlandschaft** ist ein Ausschnitt aus einer Kulturlandschaft, der durch historische Strukturen oder Elemente stark geprägt ist. Ebenso wie bei einem Kulturdenkmal können auch in der historischen Kulturlandschaft Strukturen oder Elemente aus unterschiedlichen Zeiten nebeneinander oder in Wechselwirkung miteinander vorkommen. Strukturen oder Elemente einer Kulturlandschaft sind dann historisch, wenn sie aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen.

Auf internationaler Ebene wurde der Begriff der historischen Kulturlandschaft weiter differenziert. Die **UNESCO** benennt drei Kategorien von Kulturlandschaften:

- Die bewusst eingegrenzte, vom Menschen gestaltete Landschaft wie ein Park oder ein Garten.
- Die organisch entwickelte Landschaft, die sowohl fossil, also in der Vergangenheit geprägt, als auch aktiv lebend, im traditionellen Sinne weitergepflegt sein kann. Dies sind Landschaften, die sich durch eine spezifische Gestaltung aus wirtschaftlichen, sozialen oder politischen Gründen auszeichnen, wie beispielsweise Weinbauterrassen-Landschaften.
- Die assoziative Landschaft, eine Landschaft, die sich eher in geistigen Bezügen aus Religion, Kunst oder Literatur als in materiellen Bestandteilen darstellt.

Das novellierte **Denkmalschutzgesetz** in der Fassung vom 21. Nov. 1996 hat den Begriff der Kulturlandschaft erstmalig in die Begriffsdefinition der Kulturdenkmale aufgenommen. In § 1 (2) heißt es:

Kulturdenkmale sind Sachen, Gruppen von Sachen oder Teile von Sachen vergangener Zeit, deren Erforschung und Erhaltung wegen ihres geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder die Kulturlandschaft prägenden Wertes im öffentlichen Interesse liegen. Hierzu gehören auch Garten-, Park- und Friedhofsanlagen und andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile, wenn sie die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen.

Was ist eigentlich ein Denkmalbereich?

Ein **Denkmalbereich** ist eine flächenhafte Anlage, die aus mehreren zusammengehörenden Einzelobjekten besteht und deren besonderer Denkmalwert in der Beziehung der Einzelobjekte zueinander zu sehen ist.

Die Einzelobjekte innerhalb eines Denkmalbereichs müssen nicht zugleich auch Kulturdenkmale sein. Denkmalbereiche können beispielsweise historische Dörfer oder Altstadtkerne aber auch Gutsbezirke oder Verkehrsanlagen sein.

Ein Denkmalbereich wird von der obersten Denkmalschutzbehörde, also dem zuständigen Kultusministerium, im Benehmen mit der betroffenen Gemeinde, in deren Gebiet der Denkmalbereich liegt, durch eine Verordnung festgelegt. In der Verordnung kann bestimmt werden, dass im Denkmalbereich Arbeiten, die Kulturdenkmale oder andere Einzelobjekte gefährden können, der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde bedürfen, so § 5 (4) DSchG.

Im novellierten **Denkmalschutzgesetz** in der Fassung vom 21. Nov.1996 heißt es hierzu in § 1, Absatz 3:

Denkmalbereiche sind Mehrheiten von Sachen, die durch ihr Erscheinungsbild oder durch ihre Beziehung zueinander von besonderer geschichtlicher, wissenschaftlicher, künstlerischer, städtebaulicher oder die Kulturlandschaft prägender Bedeutung sind. Denkmalbereiche können auch aus Sachen bestehen, die einzeln die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllen.

Im Kommentar zum **Denkmalschutzgesetz** des Landes Schleswig-Holstein (*Rolf Gallinat*, Denkmalschutzgesetz des Landes Schleswig-Holstein - Kommentar, Kommunal- und Schul-Verlag, Wiesbaden 1997) heißt es hierzu unter Ziff. 8.1, Seite 41:

Die genannten Bestimmungen schaffen so die Möglichkeit, eine Struktur unter Denkmalschutz zu stellen, unabhängig davon, ob sie von Kulturdenkmälern oder von Sachen gebildet wird, die selbst nicht Kulturdenkmale sind. Im Gegensatz zu den Denkmalschutzgesetzen einer Reihe anderer Länder rechnet das schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz den Denkmalbereich nicht zu den Kulturdenkmälern, sondern erfasst ihn als selbständige Kategorie mit eigenen Schutzregelungen.

Wie pflegt man nun eigentlich ein Kulturdenkmal?

Altersbedingter Verfall oder akut auftretende Schäden an Kulturdenkmälern stellen die Eigentümer immer wieder vor die Frage: Wie muss ich reparieren? Was kann ich austauschen? Was darf ich ersetzen?

Oft haben Kulturdenkmale auch ihre ursprüngliche Nutzung verloren, sind aber durchaus geeignet, neue Nutzungen aufzunehmen. Dies ist aber nur möglich, wenn die denkmalwerte Bausubstanz schonend behandelt wird und wenn die erforderlichen Um- und Einbauten in Material und Gestaltung überzeugend ausgeführt werden. Bei diesen Arbeiten sollte man die Möglichkeiten der Korrespondenz, des Kontrastes oder der Integration des Neuen mit dem Alten auf angemessene Weise nutzen.

Leider haben heute die Bauausführenden oft nur noch die Berufsbezeichnung mit den ehemals das Denkmal errichtenden Baumeistern und Handwerkern gemein, deren Kenntnisse und Arbeitsmethoden jedoch längst zugunsten neuer Technologien und Produktionsverfahren aufgegeben oder vergessen. So wird der Denkmaleigentümer nicht in jedem Fall auf seine Frage nach Reparatur, Austausch oder Ersatz von den **Fachleuten** eine kompetente, umfassende Antwort erhalten.

Geeignete Handwerker und Fachbetriebe, die sich auf Gebäudesanierung spezialisiert haben, können von den zuständigen Denkmalschutzbehörden oder Handwerkskammern auf Anfrage benannt werden.

Die Behandlung sogenannter Verschleißteile eines Altbaus, z.B. die Dacheindeckung, die Fenster und Türen oder die Außenwandbeschichtung, ist ein Vorgang, der unbedingt in die Hände eines im **Umgang mit historischer Bausubstanz** erfahrenen Handwerkers gehört, um nicht für teures Geld zu unbefriedigenden Ergebnissen zu kommen.

Denkmalpflege benötigt vielfach **Materialien**, die heute nicht mehr allgemein gebräuchlich sind. Kalk statt Zement, Ziegelsteine statt Beton, Öl- und Kalkfarben statt Kunstharzlacke und Dispersionsfarben, Tondachpfannen statt Betondachsteine. Alle diese Baustoffe bietet der Markt an, und es gibt auch Handwerker, die sie fachgerecht verarbeiten. Aber die genau passende Tonpfanne und der für den jeweiligen Verwendungszweck richtig eingelagerte Sumpfkalk sowie der kundige Handwerker, der ein altes Sprossenfenster repariert und entsprechend der Energieeinsparung wärmegeklämmt ausstattet und nicht eigenmächtig durch ein Kunststofffenster ersetzt, sind wesentliche Voraussetzungen, Reparaturen denkmalgerecht ausführen zu können.

Umfangreicher werden die Probleme, wenn Feuchtigkeit das Mauerwerk durchzieht, Salze den Verputz abheben oder tierische und pflanzliche Schädlinge die hölzernen Konstruktionsteile zerstören. Diesen Angriffen auf die Substanz des Kulturdenkmals sollte durch den Einsatz erfahrener Fachleute oder Betriebe begegnet werden, die auf die Bekämpfung der unterschiedlichen Schadensursachen spezialisiert sind.

Aus Unkenntnis über heute übliche und bewährte Sanierungsverfahren kommt es leider immer wieder zur voreiligen Aufgabe denkmalwerter Bausubstanz, die dann durch fragwürdige Ersatzmaßnahmen "rekonstruiert" wird.

Ist an eine umfassende Grundinstandsetzung, Modernisierung oder gar Umnutzung eines Kulturdenkmals gedacht, sind gründliche, vorbereitende Maßnahmen unumgänglich. Die Erfassung der Vorgeschichte sowie eine detaillierte zeichnerische und fotografische Dokumentation des Istzustandes, verbunden mit einer sorgfältigen Ermittlung aller vorhandenen Schäden, sind die Voraussetzung für eine gewissenhafte Entwurfsplanung und anschließende Baudurchführung. Neu einzubringende Haustechnik, zentrale Beheizung, aber auch Wärme- und Schalldämmung, stellen höchste Anforderungen an den mit der Ausführung betrauten Planer oder Architekten.

Insbesondere die "biologischen" Denkmale, also die historischen Parks und Gärten, aber auch historische Bestandteile von Kulturlandschaft wie Lindenalleen und alte Knicks, erfordern ständige Pflegemaßnahmen, die nur unter der Anleitung qualifizierter Gartenarchitekten und Fachfirmen denkmalgerecht durchgeführt werden können. Diese Gruppe von Denkmalen - die Gartendenkmale - ist seltener von aktiver Umnutzung als vielmehr von ihrem natürlichen Verfall bedroht.

Es empfiehlt sich, die einzelnen Schritte mit Ihrer zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig abzustimmen bzw. sich beraten zu lassen.

Was bedeutet Denkmalschutz?

Eine breit angelegte wissenschaftliche Erfassung von Kulturdenkmalen, ihre intensive Erforschung und eine engagierte denkmalpflegerische Betreuung garantieren noch nicht die Erhaltung der Denkmale. Erst der **Denkmalschutz** hebt denkmalpflegerische Empfehlungen aus der rechtlichen Unverbindlichkeit heraus und erhöht die Chance einer langfristigen Erhaltung der Denkmale beträchtlich. Das schleswig-holsteinische **Denkmalschutzgesetz** schreibt vor, dass Kulturdenkmale, deren Erhaltung wegen ihrer besonderen geschichtlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, städtebaulichen oder kulturlandschaftsprägenden

Bedeutung im öffentlichen Interesse liegt, in das **Denkmalbuch** eingetragen und damit unter Schutz gestellt werden sollen. - Die Kulturhoheit der Länder bringt es mit sich, dass die Denkmalschutzgesetze der Bundesländer stark voneinander abweichen, viel stärker als etwa die Landesbauordnungen, und dass die hier angeführten Regelungen nur für Schleswig-Holstein gelten.

Grundlage für eine **Eintragung in das Denkmalbuch** sollte die Inventarisierung, die systematische flächendeckende Erfassung und Bewertung der vorgefundenen Substanz sein, so wie sie beispielsweise mustergültig für die Landeshauptstadt Kiel durchgeführt und als **Denkmaltopographie** veröffentlicht wurde. Die als Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung erkannten Objekte sind in das Denkmalbuch einzutragen; so will es das Denkmalschutzgesetz. In Ermangelung aktueller flächendeckender Erfassungen für die größten Teile des Landes wird auf absehbare Zeit vom Landesamt für Denkmalpflege beispielsweise gebäudetypbezogen gearbeitet (z.B. werden alle Leuchttürme Schleswig-Holsteins untersucht) oder punktuell einzelne Ensemble aus aktuellem Anlass überprüft. Auch diese Arbeit dient dem Ziel, die Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung zu erkennen, um sie durch Eintragung in das Denkmalbuch zu schützen.

Die **Anhörung des Denkmaleigentümers** zur geplanten Eintragung durch das Landesamt für Denkmalpflege - die auch in einem persönlichen Gespräch erfolgen kann - stellt in der Regel den ersten offiziellen Kontakt dar. Es folgt normalerweise nach vier Wochen die Eintragungsverfügung mit der genauen Begründung und dem Umfang der Unterschutzstellung, gegen die der Eigentümer Widerspruch einlegen kann, wenn er damit nicht einverstanden ist. Der Widerspruch ist dann dem **Denkmalrat** vorzulegen, einem Gremium, das das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur als oberste Denkmalschutzbehörde berät. Im Übrigen ist eine Eintragung in das Denkmalbuch selbstverständlich gerichtlich überprüfbar.

Wozu verpflichtet nun der Denkmalschutz?

In der Praxis ändert sich durch die vollzogene Eintragung in das Denkmalbuch unmittelbar nichts, denn die Verpflichtung, die sich aus dem Denkmalschutz ergibt, das Kulturdenkmal zu erhalten (§ 12 DSchG), deckt sich normalerweise mit dem Interesse des Eigentümers jeder Art von Immobilien.

Denkmalschutz bedeutet darüber hinaus in keinem Fall das Verbot, am Kulturdenkmal verschiedene Änderungen vornehmen zu können. Aber diese Veränderungen - und dazu zählen auch ein geplanter Abbruch oder größere Veränderungen in der Umgebung eines Kulturdenkmals - sind genehmigungspflichtig. Ansprechpartner und Genehmigungsbehörde ist für den Kreis Ostholstein Ihre untere Denkmalschutzbehörde. Am zweckmäßigsten ist es, auch kleine Planungswünsche rechtzeitig zu besprechen. In den meisten Fällen findet man gemeinsam **denkmalgerechte Lösungen**, die sowohl zur Erhaltung als auch einer zweckmäßigen Nutzung des Kulturdenkmals dienen.

Jede praktische Maßnahme erfordert eine theoretische Vorbereitung, eine **Planung**: Funktionsanforderungen, technische und wirtschaftliche Möglichkeiten, gesetzliche Zwänge und gestalterische Wünsche sind zu koordinieren. Was schon für den Neubau auf der grünen Wiese notwendig ist und gelegentlich Schwierigkeiten bereitet, erfordert bei größeren Veränderungen an geschützten Denkmalen ein hohes Maß an Professionalität.

Probleme gibt es, wenn der Bauherr u.a. aus Gründen der Kostenersparnis auf die Hilfe eines qualifizierten Architekten verzichtet. Das beginnt mit der Bestandsaufnahme. Mehr noch als beim normalen Umbau ist es bei historisch wertvollen Gebäuden notwendig, sich vor der Erarbeitung des Konzeptes einen genauen Überblick der vorhandenen Bausubstanz

zu verschaffen. Im normalen Bauwesen reicht dazu oft das traditionelle, meist im Maßstab 1:100 erstellte, schematisierende Gebäudeaufmaß aus, im Bereich der Denkmalpflege praktisch nie. Hier gilt es, das ursächlich zu schützende Dokument, das Baudenkmal, vor der beabsichtigten Veränderung exakt zeichnerisch zu erfassen und zu analysieren, um dann zu erkennen, wo die Möglichkeiten und Grenzen der Weiterentwicklung mit welchen finanziellen Konsequenzen liegen.

Hilfe benötigt der Laie auch bei der Auswahl geeigneter Handwerker und schließlich bei der Baudurchführung. Geht schon beim Bau neuer Häuser nicht immer alles nach Plan, so sind die Möglichkeiten, überrascht zu werden, beim Umbau von Baudenkmalen noch sehr viel größer. Das kann bis zur Entdeckung bisher nicht bekannter Befunde, z.B. bemalter Decken gehen, die erst im Zuge des Baufortschrittes sichtbar werden und die nochmalige Hinzuziehung der Denkmalschutzbehörden, eventuell sogar eine Umplanung, notwendig machen.

In den letzten Jahren ist in Schleswig-Holstein eine Architektengeneration herangewachsen, die die Ziele des Denkmalschutzes kennt, die Wünsche der Bauherren aber nicht vergisst und sich selbst nicht aufgibt. Als Denkmaleigentümer sollten Sie sich von ihnen helfen lassen.

Denkmalschutz verpflichtet nicht zum Einfrieren des gegenwärtigen Zustandes und nur in seltenen Einzelfällen zur Rekonstruktion früherer Zustände. Kleinere Veränderungen können rückgängig gemacht werden, Teilwiederherstellungen von Gebäudeteilen, etwa nach alten Abbildungen, sind in Ausnahmefällen möglich. Das Interesse des Denkmalschutzes am Baudenkmal erlischt allerdings mit seiner Zerstörung. Die Wiederherstellung zerstörter Baudenkmale, mag sie technisch und baurechtlich zu realisieren sein, ist nicht möglich.

Für den Schutz und die Pflege historischer Grünräume wurden in den letzten Jahren vermehrt gartendenkmalpflegerische Gutachten erstellt, die nicht nur Wünsche über das zukünftige Aussehen der Parks und Gärten enthalten, sondern auch spezielle Pflegemaßnahmen beim Umgang mit den Kulturdenkmälern enthalten. Zentrales Ziel der **Gartendenkmalpflege** ist angesichts des oft bedauerlichen Verfalls der meisten historischen Parks und Gärten im Lande die Wiederherstellung der räumlichen Bezüge. Das in der Öffentlichkeit beispielsweise nur schwer zu vermittelnde Fällen und Roden der in den letzten 30 Jahren mehr oder wenig zufällig gewachsenen Vegetation stellt oft die vordringlichen Maßnahmen dar, um den historischen Baumbestand zu sichern, Platz für ehemals vorhandene Sichtachsen zu schaffen oder um wohlüberlegte Neuanpflanzungen der überalterten Pflanzebeständen zu schaffen.

Wo erhält man nun eigentlich Rat?

Zentrale Ansprechpartner von Denkmaleigentümern oder denen, die es werden wollen, sind die unteren Denkmalschutzbehörden bei den Kreisverwaltungen und den Verwaltungen der kreisfreien Städte. Für den Kreis Segeberg also Ihre **Denkmalpflege Segeberg**. Übergeordnete Behörde und gleichzeitig Fachbehörde sind das **Landesamt für Denkmalpflege** in Kiel sowie das **Archäologische Landesamt Schleswig-Holstein** in Schleswig. Für die Hansestadt Lübeck ist in jedem Fall der dortige **Bereich Denkmalpflege** zuständig.

Sinnvoll ist es, zunächst die für Sie zuständige untere Denkmalschutzbehörde anzusprechen. Hier erhalten Sie alle grundlegenden Informationen über denkmalrechtliche, baurechtliche, fachliche und finanzielle Fragen.

Sie erfahren, ob Ihr Gebäude überhaupt ein Kulturdenkmal oder als solches in das

Denkmalbuch eingetragen ist und was Sie in diesem Falle für Ihr Bauvorhaben oder Ihre Planungen zu berücksichtigen haben. Der fachliche Rat beinhaltet alle Fragen und Probleme bei der praktischen Durchführung eines Bauvorhabens von der denkmalpflegerisch einwandfreien Herstellung eines Fensters bis zur denkmalgerechten Umplanung eines historischen Gebäudes für zeitgemäße Nutzung. Grundlage jedes Bauvorhabens sollte eine gesicherte Finanzierung sein. Die verbreitete Meinung, ein günstig erworbenes altes Gebäude aus eigener Kraft wiederherstellen und als eine Art Hobby aus dem laufenden Gehalt finanzieren zu können, führt oft zu finanziellen Schwierigkeiten. Wie bei jedem Neubauvorhaben sollte auch bei einer Altbausanierung vor Planung und Baubeginn eine solide Kostenberechnung erstellt werden. Die Denkmalbehörden beraten Sie hierbei und geben Auskunft über Möglichkeiten der Förderung und der erhöhten steuerlichen Abschreibung von Erhaltungs- und Herstellungsaufwand.

In gleicher Weise können Sie Rat beim Landesamt für Denkmalpflege bzw. beim Bereich Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck einholen. Kreisübergreifend wird man Ihnen behilflich sein bei der Wahl eines Architekten, bei der Auswahl geeigneter Handwerker, Techniker und Spezialisten für die Restaurierungsarbeiten jeglicher Art. Bei umfassenden Instandsetzungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen raten wir Ihnen grundsätzlich zur Einschaltung eines mit der Sanierung von historischen Gebäuden vertrauten Architekten. Der damit verbundene Kostenaufwand macht sich meistens bezahlt, weil so Fehlplanungen oder unvorhergesehene Überraschungen bei der Baudurchführung vermieden werden können. Im Handwerk gibt es viele Fachleute für Gewerke, in denen Kenntnisse historischer Techniken erforderlich sind. Wir nennen Sie Ihnen. Die **Restaurierungswerkstatt des Landesamtes für Denkmalpflege** berät Sie bei der Ausbesserung einer Stuckdecke, bei der Auffrischung alter Wandmalereien und Farbanstriche, bei der Restaurierung von Gemälden und sonstiger historischer Ausstattung. Meistens erwerben Sie zusammen mit dem Gebäude ein Grundstück, ein Flurstück. Es kann sein, dass es ein Teil eines historischen Parks oder Gartens ist. Auch hier berät Sie die **Gartendenkmalpflege des Landesamtes**.

Kommen Sie rechtzeitig zu den Denkmalschutzbehörden, wenn Sie mit Ihren Vorstellungen und Planungen noch am Anfang stehen wir beraten Sie umfassend und helfen Ihnen, Kulturgut nicht nur qualifiziert zu erhalten, sondern auch für Ihre Zwecke mit Leben zu erfüllen.

Alle Denkmalbehörden halten Informationsmaterial - auch zu speziellen Problemen - für Sie bereit. Bitte sprechen Sie uns an.

Informationen über die Arbeit der Denkmalpflege erhalten Sie auch in der Zeitschrift **DenkMal!**, die jährlich einmal im Frühjahr im Buchhandel mit etwa 100 Seiten und zahlreichen Abbildungen erscheint. Sie können sie auch im Abonnement über den Verlag direkt beziehen (DenkMal! - Zeitschrift für Denkmalpflege in Schleswig-Holstein, ISSN 0946-4549, Boyens-Verlag & Co., Postfach 1880 - 25738 Heide).

Ausführliche und vor allem stets aktuelle Informationen zur Arbeit der Denkmalpflege, zur Struktur der Ämter mit einzelnen Ansprechpartnern, alle Anschriften und Telefonnummern der Behörden, aber auch den vollständigen Text des Denkmalschutzgesetzes und einiger zusätzlicher Verordnungen erhalten sie unter <http://www.schleswig-holstein.de/denkmal/>.

Und wer hilft mir nun finanziell?

Die gezielte Inanspruchnahme einer oder mehrerer der im folgenden aufgezeigten speziellen Förderungsmöglichkeiten kann im Einzelfall dazu führen, dass Arbeiten an Kulturdenkmälern für den Eigentümer mit einer geringeren finanziellen Belastung verbunden sind, als vergleichbare Maßnahmen an Gebäuden ohne Denkmalcharakter. So können der Erwerb

eines Kulturdenkmals und die Sanierung kostengünstiger sein, als der Neubau eines Hauses mit vergleichbaren Daten. Normalerweise aber sind für Arbeiten an Baudenkmalen genauso viel oder mehr Eigenmittel erforderlich als bei Nichtbaudenkmalen. Die wünschenswerte, in jedem Fall notwendige Begeisterung bei der Begegnung mit einem alten Haus sollte niemanden verleiten, zu aufwendige und der individuellen wirtschaftlichen Situation nicht angemessene Objekte in Angriff zu nehmen. Finanzierungslücken lassen sich auch bei Kulturdenkmalen nicht mit der Hoffnung auf bessere Zeiten oder der Annahme unrealistisch hoher Eigenleistungen oder der Erwartung von Zuwendungen der Denkmalpflege schließen.

Gibt es Zuwendungen von den Denkmalschutzbehörden?

Das **schleswig-holsteinische Denkmalschutzgesetz** kennt nicht den Begriff der Entschädigung für denkmalpflegerischen Mehraufwand. Aber auch ohne eine gesetzliche Grundlage, die jüngere Gesetze anderer Bundesländer geben, hat das Land von Anfang an die moralische Verpflichtung erkannt, den Eigentümer für denkmalbedingte Aufwendungen im Rahmen der Möglichkeiten zu helfen und stellt über das Landesamt für Denkmalpflege Mittel für diesen Zweck zur Verfügung.

Auch die Kreise und kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden hatten zunehmend ihre Verantwortung erkannt und teilweise proportional weit höhere Summen als das Land für denkmalpflegerische Maßnahmen zur Verfügung gestellt. Der Rahmen wurde und wird hier oft weiter gesteckt Mittel werden nicht nur nach dem Entschädigungs-, sondern auch nach dem Subsidiaritätsprinzip vergeben, so dass beispielsweise auch nicht eingetragene Kulturdenkmale gefördert werden können. Die wirtschaftliche Entwicklung hat jedoch auch hier in den letzten Jahren zu einem Rückgang dieser Haushaltsansätze geführt, in vielen Fällen bis auf Null.

So verfügt auch der Kreis Segeberg momentan bedauerlicherweise nicht mehr über **freiwillige Leistungen** im Bereich Denkmalpflege.

Was läuft mit Städtebauförderungs- und Dorferneuerungsmitteln?

Alte Häuser, ob als Kulturdenkmal oder erhaltenswerte Bauten ausgewiesen, liegen oft in ausgewiesenen **Sanierungsgebieten** nach Baugesetzbuch oder in Dörfern, in denen Dorfentwicklungsprogramme laufen. Wenn geplante Baumaßnahmen den Zielen der Programme entsprechen, ist es in beiden Fällen möglich, verlorene Zuschüsse oder Darlehen zu erhalten.

In Schleswig-Holstein wurden die Mittel und Möglichkeiten der städtebaulichen Sanierung stärker als in allen anderen Bundesländern genutzt, mit dem Geld des Bundes, der Länder und der Gemeinden historisch wertvolle Bausubstanz zu erhalten und zu sanieren. Ein vor dem Hintergrund des **städtebaulichen Rahmenplans** erstelltes qualifiziertes, objektbezogenes **Modernisierungsgutachten**, dessen Kosten nicht zu Lasten des Eigentümers gehen, macht alle Maßnahmen technisch und wirtschaftlich transparent und bildet eine Grundlage zur Errechnung des Förderungsbetrages im Falle der Sanierung. Leider ist es nach der Wiedervereinigung zu einer starken Einschränkung des Sanierungsprogramms in Schleswig-Holstein gekommen.

Mittlerweile ist die Städtebauförderung im Lande Schleswig-Holstein bedauerlicherweise vollständig zum Erliegen gekommen.

Ein sehr viel kleineres Finanzvolumen stand einem landeseigenen **Dorferneuerungsprogramm** zur Verfügung, das zudem keine denkmalpflegerische oder qualifiziert gestalterische Ausrichtung hatte. Dieses Programm wurde zu einem Dorfentwicklungsprogramm verändert und mit neuen Richtlinien ausgestattet. Dabei sollen auch denkmalpflegerische Gesichtspunkte stärker als bisher berücksichtigt werden.

Um Förderungen aus beiden Programmen zu erhalten, ist es notwendig, Anträge bei den Gemeinden bzw. bei ihren Sanierungsträgern zu stellen.

Gibt es sonstige finanzielle Hilfen?

Zwei Institutionen seien außerdem erwähnt, die im Rahmen ihrer Möglichkeiten Sanierungen von historischer Bausubstanz finanziell unterstützen.

Die landeseigene **Investitionsbank Schleswig-Holstein** vergibt zinsgünstige Darlehen und auch verlorene (nicht zurückzahlende) Zuschüsse für Maßnahmen an erhaltenswerter Bausubstanz (früher Stiftung Historisch wertvolle Gebäude Schleswig-Holstein), und der **Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V.** fördert mit verlorenen Zuschüssen die Erhaltung von Kulturdenkmalen. Über eventuelle weitere, oft aktuelle Möglichkeiten einer Finanzierung wenden Sie sich bitte an die Denkmalbehörden.

Wo bekomme ich historisches Baumaterial?

In einzelnen Fällen kann auch die unentgeltliche oder günstige Bereitstellung verschiedenster historischer Baumaterialien (Bauholz, Ziegelsteine, Dachziegel, Türen, Fenster, Glas usw.) eine große Hilfe bedeuten, da sie in einigen Kreisen aus Abbrüchen gesammelt und gelagert werden. Ansprechpartner sind die unteren Denkmalschutzbehörden.

Welche Steuerhilfen gibt es?

In Zeiten immer knapper werdender Mittel bei den öffentlichen Haushalten kommt den steuerlichen Erleichterungen für Eigentümer von Kulturdenkmalen vermehrte Bedeutung zu. Fest rechnen kann der Eigentümer eines Baudenkmals im Sinne des Denkmalschutzgesetzes zurzeit nur mit indirekter Förderung durch die erhöhte **steuerliche Abschreibung für Herstellungskosten bzw. Erhaltungsaufwand**. Da die steuerlichen Abschreibungsmöglichkeiten sich laufend ändern, können an dieser Stelle keine detaillierteren Angaben gemacht werden. Wichtig ist jedoch folgendes:

Sollten Sie sich für eine steuerliche Abschreibung von baulichen Maßnahmen an Ihrem historischen Gebäude interessieren, so melden Sie sich bitte rechtzeitig bei Ihrer Denkmalpflege vor Ort. Wir vereinbaren dann einen Ortstermin, an dem wir die Maßnahmen besprechen und auf ihre Denkmalverträglichkeit untersuchen. Sie erhalten dann ein **Besprechungsprotokoll**, in dem die baulichen Maßnahmen im Einzelnen aufgeführt sind. Dieses Schreiben geht mit gleicher Post auch an das Landesamt für Denkmalpflege, das für die Erteilung der Bescheinigung für das Finanzamt verantwortlich ist.

Sie können natürlich auch beim Landesamt für Denkmalpflege in Kiel direkt anrufen (oder schreiben). Das Landesamt sendet Ihnen dann gerne die entsprechenden, aktuellen

Bedingungen und Unterlagen zu.

Sowohl das Landesamt als auch Ihre Denkmalpflege vor Ort sagen Ihnen auch, ob es sich bei Ihrem Gebäude um ein **Kulturdenkmal** nach dem schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetz handelt, und ob die Bedingungen für eine Abschreibung vorliegen.

Nur rechtzeitig vor Baubeginn sollten Sie den Kontakt schon suchen, damit auch Sie in den Genuss dieser Steuererleichterungen kommen.

Was ist eigentlich mit dem Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V.?

Kulturdenkmale sind anschauliche, stets gegenwärtige Geschichte als Hinterlassenschaft zahlloser Generationen und ihrer Gestaltungsvorstellungen. Sie legen Zeugnis ab über die wechselvolle **Geschichte Schleswig-Holsteins**, prägen seine Städte und Dörfer. Über die Zeiten hinweg und unabhängig von ihrem ursprünglichen Nutzwert bleiben sie aktuell und stellen ein Netz von Bezugspunkten in der Landschaft wie auch in der bebauten Umwelt dar. Zudem sind sie einfach "schön" und bereichern unseren Alltag. Aber an ihnen reiben sich auch die Forderungen der Nutzung, der Wirtschaftlichkeit, des Komforts und des Zeitgeschmacks.

Darum sucht der Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V. Mäzene, Bürgerinnen und Bürger, die mithelfen, Bau- und Bodendenkmale in unserem Lande zu erhalten. Auch wenn die staatliche Denkmalpflege viel tut, reichen vor allem die finanziellen Mittel bei weitem nicht aus. Manches wertvolle Gebäude ist heute vom Verfall bedroht - ohne Aussicht auf Rettung.

Der Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V. will dem nicht tatenlos zusehen: Darum haben sich Bürger dieses Landes im Jahr 1978 im Denkmalfonds zusammengefunden, um dort zu helfen und zu unterstützen, wo die notwendigen Mittel fehlen. Vielen Mitbürgerinnen und Mitbürgern kamen finanzielle Förderungen des Denkmalfonds zugute. Der Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V. hat als privater Vorreiter durch seine Unterstützung Initialwirkung gerade auch für staatliche Institutionen gegeben. (Denkmalfonds Schleswig-Holstein e.V., Postfach 1864, 24017 Kiel).

Was ist eigentlich mit der Investitionsbank Schleswig-Holstein?

Sie sind Eigentümer eines denkmalwerten Wohnhauses?

Die Entscheidung, ein solches Haus zu erwerben, zu erhalten und zu bewohnen, ist sicherlich im höchsten Maße individuell getroffen worden. Das Grundbedürfnis "Wohnen" lässt sich natürlich auch mit einem Haus "von der Stange" befriedigen. Sie aber haben sich mit einer gehörigen Portion Enthusiasmus einem alten Haus mit all den sich daraus ergebenden Problemen verschrieben. Dieser Enthusiasmus wird angesichts der häufig nur sehr schwer zu kalkulierenden Kosten bei der denkmalgerechten Sanierung teilweise hart auf die Probe gestellt. Hier nun kann die Investitionsbank mit Zuschüssen und zinsgünstigen Darlehen helfen. Im Rahmen des **Modernisierungsprogramms der Investitionsbank Schleswig-Holstein für historisch wertvolle Wohngebäude**, einem Nachfolgeprogramm der ehemaligen Stiftung "Historisch wertvolle Gebäude Schleswig-Holstein", werden Darlehen oder Zuschüsse angeboten. Momentan könnten Sie Glück haben und Finanzierungsmittel für Ihr Sanierungsvorhaben bekommen. Näheres erfahren Sie aus diesem Dokument: [\[PDF: 98 kB\]](#)

Selbstverständlich können Sie auch bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein unter 0431-9003263 Auskünfte erhalten oder bei Ihrer **Denkmalpflege Ostholstein**.

Oder Sie schauen in die Web-Site der **Schleswig-Holsteinischen Investitionsbank** direkt hinein. Ansprechpartner dort für Sie ist **Stefan Müller**.

Landesamt für Denkmalschutz Schleswig-Holstein

http://www.schleswig-holstein.de/LD/DE/LD__node.html__nnn=true